

TE Lvwg Erkenntnis 2022/8/5 LVwG-2022/15/1744-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2022

Entscheidungsdatum

05.08.2022

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §81 Abs2

GewO 1994 §359b Abs1

1. GewO 1994 § 81 heute
 2. GewO 1994 § 81 gültig ab 20.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026
 3. GewO 1994 § 81 gültig von 18.07.2017 bis 19.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 4. GewO 1994 § 81 gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 5. GewO 1994 § 81 gültig von 29.05.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 6. GewO 1994 § 81 gültig von 27.02.2008 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 7. GewO 1994 § 81 gültig von 01.12.2004 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 8. GewO 1994 § 81 gültig von 20.05.2003 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2003
 9. GewO 1994 § 81 gültig von 02.11.2002 bis 19.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 10. GewO 1994 § 81 gültig von 24.07.1997 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 11. GewO 1994 § 81 gültig von 01.07.1997 bis 23.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 12. GewO 1994 § 81 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. GewO 1994 § 359b heute
 2. GewO 1994 § 359b gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2023
 3. GewO 1994 § 359b gültig von 18.07.2017 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 4. GewO 1994 § 359b gültig von 12.07.2013 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 5. GewO 1994 § 359b gültig von 14.02.2013 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 6. GewO 1994 § 359b gültig von 27.02.2008 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 7. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2005
 8. GewO 1994 § 359b gültig von 03.06.2004 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2004
 9. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 02.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 10. GewO 1994 § 359b gültig von 01.08.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2001
 11. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.2000 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
 12. GewO 1994 § 359b gültig von 11.08.2000 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000

13. GewO 1994 § 359b gültig von 01.09.1998 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
14. GewO 1994 § 359b gültig von 01.04.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/1997
15. GewO 1994 § 359b gültig von 01.07.1997 bis 31.03.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
16. GewO 1994 § 359b gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkennt durch seinen Richter Mag. Dünser über die Beschwerde von AA, Adresse 1, **** Z, mitbeteiligte Partei: BB, Adresse 2, **** Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Y vom 21.06.2022, ZI ***, betreffend Änderung der Betriebszeiten einer gewerblichen Betriebsanlage,

zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen

2.

Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die ordentliche Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.römisch eins.

Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden die Betriebszeiten für den Innenbereich und den Außenbereich der Betriebsanlage „CC“ geändert.

Dagegen richtet sich das fristgerecht erhobene Rechtsmittel, in dem sich der Beschwerdeführer gegen die Änderung der Betriebszeiten der Betriebsanlage ausspricht.

II.römisch zwei.

Sachverhalt:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2022, Zahl *** wurde gemäß § 359b Abs 3 GewO 1994 festgestellt, dass die genehmigte Betriebsanlage „CC“ den Bestimmungen des § 359b Abs 1 Ziffer 5 und Ziffer 3 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, entspricht. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2022, Zahl *** wurde gemäß Paragraph 359 b, Absatz 3, GewO 1994 festgestellt, dass die genehmigte Betriebsanlage „CC“ den Bestimmungen des Paragraph 359 b, Absatz eins, Ziffer 5 und Ziffer 3 GewO 1994 in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 2 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, entspricht.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde eine Änderung der Betriebszeiten zur Kenntnis genommen.

Das Beschwerdevorbringen bezieht sich im vorliegenden Fall nicht darauf, dass die belangte Behörde das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu Unrecht angewendet hätte. Vielmehr bezieht sich das Vorbringen des Beschwerdeführers ausschließlich auf die Emissionen der Betriebsanlage.

III.römisch drei.

Rechtslage:

GewO 1994:

„§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der

Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.,§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im Paragraph 74, Absatz 2, umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Paragraph 74, Absatz 2, umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:(2) Eine Genehmigungspflicht nach Absatz eins, ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2, 1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß Paragraph 79 c, Absatz 2,,

2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b, 2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß Paragraph 79, Absatz eins, oder Paragraph 79 b,,

3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1, 3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des Paragraph 82, Absatz eins,,

4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen, 4. Bescheiden gemäß Paragraph 82, Absatz 3, oder 4 entsprechende Änderungen,

5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, daß der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist. 5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, daß der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Absatz eins, zu behandeln ist.

6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht, 6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß Paragraph 76, Absatz eins, fallen oder in Bescheiden gemäß Paragraph 76, Absatz 2, angeführt sind, sofern Paragraph 76, Absatz 3, nicht entgegensteht,

7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden, 7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Paragraph 74, Absatz 2, Ziffer 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,

8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, 8. Sanierung gemäß Paragraph 12, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, Bundesgesetzblatt Nr. 380 aus 1988,,

9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,

10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c), 10. Fortschreibung des

Abfallwirtschaftskonzeptes (Paragraph 353, Ziffer eins, Litera c.),

11. Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

(...)

§ 359b. (1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn Paragraph 359 b, (1) Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder 1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß Paragraph 76, Absatz eins, oder Bescheiden gemäß Paragraph 76, Absatz 2, angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder

3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder 3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Absatz 5, genannt ist oder

4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (§ 356e) betrifft oder 4. das Verfahren eine Spezialgenehmigung (Paragraph 356 e,) betrifft oder

5. bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist. 5. bei einer nach Paragraph 81, genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Ziffer eins bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.

(...)“

IV.römisch vier.

Erwägungen:

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde eine Änderung der Betriebsanlage im Anzeigeverfahren nach § 89 Abs 2 Ziffer 7 GewO 1994 vorgenommen. Die belangte Behörde ist somit davon ausgegangen, dass die Änderung das Emissionsverhalten der Anlage gegenüber den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde eine Änderung der Betriebsanlage im Anzeigeverfahren nach Paragraph 89, Absatz 2, Ziffer 7 GewO 1994 vorgenommen. Die belangte Behörde ist somit davon ausgegangen, dass die Änderung das Emissionsverhalten der Anlage gegenüber den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hält fest, dass sich die Änderung auf eine Betriebsanlage bezieht, die im Verfahren nach § 359b Abs 1 GewO 1994 genehmigt wurde. Dies bedeutet, dass auch bei einer Änderung der Betriebsanlage, sofern die maßgeblichen Gründe, die zur Anwendung des Verfahrens nach § 359b Abs 1 GewO 1994 geführt haben, nicht geändert werden, den Nachbarn ein inhaltliches Mitspracherecht im Hinblick auf die Betriebsanlage nicht zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hält fest, dass sich die Änderung auf eine Betriebsanlage bezieht, die im Verfahren nach Paragraph 359 b, Absatz eins, GewO 1994 genehmigt wurde. Dies bedeutet, dass auch bei einer Änderung der Betriebsanlage, sofern die maßgeblichen Gründe, die zur Anwendung des Verfahrens nach Paragraph 359 b, Absatz eins, GewO 1994 geführt haben, nicht geändert werden, den Nachbarn ein inhaltliches Mitspracherecht im Hinblick auf die Betriebsanlage nicht zukommt.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass ganz unabhängig von der Frage, inwiefern es sich im vorliegenden Fall um eine emissionsneutrale Änderung handelt oder nicht, dem Nachbarn ein inhaltliches Mitspracherecht nicht zukommt. Selbst wenn es sich daher im vorliegenden Fall nicht um eine emissionsneutrale Änderung handeln würde, sondern um eine nach § 81 Abs 1 GewO 1994 genehmigungspflichtige Änderung, stünde dem Nachbarn ein inhaltliches Mitspracherecht nicht zu. Zumal daher dem Beschwerdeführer als Nachbarn der Betriebsanlage weder im Fall, dass es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung nach § 81 Abs 1 GewO 1994 handeln würde, noch um eine nicht genehmigungspflichtige Änderung nach § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994, ein Mitspracherecht zukommt, war die Beschwerde abzuweisen. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass ganz unabhängig von der Frage, inwiefern es sich im vorliegenden Fall um eine emissionsneutrale Änderung handelt oder nicht, dem Nachbarn ein inhaltliches Mitspracherecht nicht zukommt. Selbst wenn es sich daher im vorliegenden Fall nicht um eine emissionsneutrale Änderung handeln würde, sondern um eine nach Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 genehmigungspflichtige Änderung, stünde dem Nachbarn ein inhaltliches Mitspracherecht nicht zu. Zumal daher dem Beschwerdeführer als Nachbarn der Betriebsanlage weder im Fall, dass es sich um eine genehmigungspflichtige Änderung nach Paragraph 81, Absatz eins, GewO 1994 handeln würde, noch um eine nicht genehmigungspflichtige Änderung nach Paragraph 81, Absatz 2, Ziffer 7, GewO 1994, ein Mitspracherecht zukommt, war die Beschwerde abzuweisen.

Festgehalten wird, dass vom Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde. Weil im vorliegenden Fall Sachverhaltsfragen nicht zu beantworten waren und es sich um eine einfache Gesetzesauslegung handelt, konnte daher von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

V.römisch fünf.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dazu wird auf den unmissverständlichen Gesetzeswortlaut verwiesen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dazu wird auf den unmissverständlichen Gesetzeswortlaut verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden können.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Mag. Dünser

(Richter)

Schlagworte

Änderung einer Betriebsanlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2022:LVwG.2022.15.1744.2

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at